

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

vom 28. April 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2014¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988»³ wird wie folgt geändert:

Art. 6

(Artikeltitel geändert) ~~Grosser Rat~~Kantonsrat

¹ *(geändert)* Der ~~Grosse Rat~~ **Kantonsrat** hat die Oberaufsicht über die Universität.

³ Er genehmigt:

b) *(aufgehoben)*

Art. 7

² Ihr obliegen insbesondere:

f) *(aufgehoben)*

Art. 7^{bis} *(neu)*

Steuerung

a) *Kantonsrat*

¹ Der Kantonsrat:

a) genehmigt den Leistungsauftrag;

1 ABl 2014, 1908 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 25. Februar 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 28. April 2015; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

3 sGS 217.11.

nGS 2015-081

- b) beschliesst den Staatsbeitrag;
- c) nimmt Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags;
- d) nimmt im Rahmen des Geschäftsberichts der Regierung Kenntnis von der Geschäftsführung der Universität.

Art. 7^{ter} (**neu**)

b) Regierung

¹ Die Regierung:

- a) erteilt den Leistungsauftrag;
- b) beantragt den Staatsbeitrag;
- c) genehmigt den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags;
- d) erlässt Vorschriften über:
 - 1. Rechnungslegung und -konsolidierung;
 - 2. Bildung und Verwendung von Eigenkapital;
 - 3. Berichterstattung.

Art. 9

¹ Dem Universitätsrat obliegen insbesondere:

- f) (**aufgehoben**)

Art. 10^{bis} (**neu**)

Steuerung und Finanzhaushalt

¹ Der Universitätsrat:

- a) beantragt Leistungsauftrag und Staatsbeitrag;
- b) beschliesst den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags;
- c) beschliesst Voranschlag und Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht.

Art. 16

² Er erfüllt die ihm durch Universitätsstatut⁴ und weitere Erlasse übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- b^{bis}) (**neu**) Vorbereitung der Anträge und Beschlüsse des Universitätsrates zu Leistungsauftrag und Staatsbeitrag sowie zur Berichterstattung;

⁴ sGS 217.15.

Gliederungstitel nach Art. 26

(geändert) 5. ~~Kontrollstelle~~ **Revisionsstelle** (3.5.)

Art. 27

¹ **(geändert)** Die kantonale Finanzkontrolle⁵ ist ~~Kontrollstelle~~ **Revisionsstelle**.

² **(geändert)** Sie prüft das Rechnungswesen **und die Jahresrechnung** der Universität sowie der wissenschaftlichen Institute und Forschungsstellen.

³ **(neu)** Besondere Aufträge erfüllt die Finanzkontrolle nach Massgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.⁶

Gliederungstitel nach Art. 46

(geändert) IX. ~~Finanzhaushalt~~ **Steuerung** (9.)

Art. 46^{bis} **(neu)**

Leistungsauftrag

¹ Der Leistungsauftrag konkretisiert die Aufgaben der Universität nach Art. 2 dieses Gesetzes und nach dem Universitätsstatut⁷. Er schafft den Rahmen für Lehre, Forschung und Dienstleistungen von hoher Qualität und Wettbewerbsfähigkeit.⁸

² Im Leistungsauftrag werden insbesondere festgelegt:

- a) Entwicklungsschwerpunkte;
- b) zu erbringende Leistungen (Programm-Portfolio);
- c) Zielwerte zu Bandbreiten für die Anzahl Studierender und das Betreuungsverhältnis;
- d) Bedarf an öffentlichen Mitteln und Immobilien.

³ Er wird für vier Jahre erteilt und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons⁹ erneuert.

Art. 46^{ter} **(neu)**

Staatsbeitrag

¹ Der Staatsbeitrag stellt die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher.

5 Art. 42a ff. StVG, sGS 140.1.

6 Art. 42k StVG, sGS 140.1.

7 sGS 217.15.

8 Art. 1 Abs. 1 und Art. 27 HFKG, SR 414.20.

9 Art. 1 ADG, sGS 117.1.

nGS 2015-081

² Er wird für vier Jahre beschlossen und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons¹⁰ erneuert.

³ Im Finanzhaushalt des Staates ist der Beitrag an die Universität ein Sonderkredit¹¹ der laufenden Rechnung¹². Der Anteil der Löhne passt sich einer Änderung der Löhne für das Staatspersonal¹³ an.

Art. 46^{quater} (**neu**)

Umsetzungsautonomie der Universität

a) Grundsatz

¹ Die Universität erfüllt den Leistungsauftrag und verwendet den Staatsbeitrag sowie die weiteren Mittel autonom.

² Sie führt die Jahresrechnung nach Massgabe der Vorschriften der Regierung über die Rechnungslegung und -konsolidierung.

Art. 46^{quinquies} (**neu**)

b) unternehmerisches Handeln

¹ Die Universität nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken.

² Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet sie nach Massgabe der Vorschriften der Regierung Eigenkapital.

³ Stellen unvorhersehbare Entwicklungen oder ausserordentliche Umstände die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage, beantragt die Universität eine Anpassung des Leistungsauftrags oder des Staatsbeitrags.

Art. 46^{sexies} (**neu**)

c) Kontrolle und Berichterstattung

¹ Die Universität verfügt über ein den Risiken angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

² Sie erstattet nach Massgabe der Vorschriften der Regierung:

- a) jährlich einen Geschäftsbericht. Dieser äussert sich insbesondere zum Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung;
- b) alle vier Jahre einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags.

10 Art. 1 ADG, sGS 117.1.

11 Art. 52 Abs. 3 und Art. 65 Bst. b StVG, sGS 140.1.

12 Art. 47 und Art. 48 StVG, sGS 140.1.

13 Art. 37 und Art. 38 PersG, sGS 143.1.

Art. 46^{septies} (**neu**)

Immobilien

a) Grundsatz

¹ Der Staat stellt der Universität die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt.¹⁴

² Die Universität entrichtet eine Abgeltung für die Nutzung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung.

³ Sie sorgt für den kleinen Unterhalt.

Art. 46^{octies} (**neu**)

b) Ausnahme

¹ Soweit die vom Staat zur Verfügung gestellten Immobilien den Bedarf nach dem Leistungsauftrag nicht abdecken, kann die Universität Mietverträge abschliessen.

Art. 47

(aufgehoben)

Art. 48

(aufgehoben)

Art. 49

(aufgehoben)

Art. 50

(aufgehoben)

Art. 56 (**neu**)

Übergangsbestimmung des IV. Nachtrags vom 28. April 2015¹⁵

¹ Der erste Leistungsauftrag und der erste Staatsbeitrag nach diesem Erlass werden auf Beginn des Jahres 2016 erteilt und beschlossen. Sie gelten für die Jahre 2016 bis 2018.

14 Art. 46bis Abs. 2 Bst. d dieses Erlasses.

15 nGS 2015-081.

nGS 2015-081

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 25. Februar 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹⁶

Der IV. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen wurde am 28. April 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. März bis 27. April 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.¹⁷

Der Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

St.Gallen, 5. Mai 2015

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹⁶ Siehe ABl 2015, 1176.

¹⁷ Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 624 ff.

